

CH_VB 20042662 vom 2. Oktober 1997

Bundesverwaltung, 1997-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20042662__td_

FR: CH_VB 20042662 du 2 octobre 1997

IT: CH_VB 20042662 del 2 ottobre 1997

Erwägungen

E. 2

Für die Bewertung der Beteiligung gilt die Regel «Ertragswert plus Substanzwert dividiert durch zwei». Diese Regel gilt heute schon. Es werden bezüglich des Bewertungsrechts keine neuen Regeln eingeführt. Es ist auch so, dass eine Neubewertung einen längerfristigen, nachhaltigen Wertänderungsprozess zum Ausdruck bringen muss. Es kann nicht angehen, nur einen Jahresertrag, der sehr gut ist, zum Anlass zu nehmen, eine Wertkorrektur nach oben vorzunehmen und Abschreibungen aufzurechnen.

E. 3

Weiter ist klar – das geht aus dem Gesetzestext hervor –, dass die Forderung nach einer Aufwertung über die Gesteuerungskosten der Beteiligung hinaus nicht in Betracht kommen kann. Diese Forderung kann von der Steuerverwaltung nicht gestellt werden. Die Grenze für die Aufwertung mit Steuerfolgen liegt bei den Gestehungskosten.

E. 4

Schliesslich eine letzte Überlegung, die auch für andere Artikel wesentlich ist: Wir haben diese Regelung bezüglich der Kapitalgewinne für Beteiligungen gemacht, die bei der Veräusserung mindestens 20 Prozent ausmachen. Wenn diese Quote bei der Veräusserung unterschritten wird, gelten die Vorteile und auch die Nachteile nicht. In diesem Artikel würden dann die Nachteile, die für solche Beteiligungen bezüglich des Aufwertungsrechts gelten, nicht gelten, andererseits könnte man aber auch die Vorteile bei der Veräusserung nicht in Anspruch nehmen. Eine weitere Bemerkung zu Seite 8: Hier hat der Ständerat Artikel 70 Absatz 2 Buchstabe a aufgehoben, d. h., das bisher geltende Nennwertprinzip wird aufgehoben, und es gilt das Gestehungskostenprinzip. Dann hat der Ständerat in Buchstabe c die Aufwertungsgewinne ausgenommen. Zielsetzung unserer Vorlage ist es ja, Dreifachbesteuerungen zu vermeiden. Es geht nicht darum, ungerechtfertigte Steuervorteile einzuräumen, sondern Steuerkumulationen abzubauen, vom Dreifachen eben auf das Zweifache. Die Regel hat auch deshalb ihre Berechtigung, weil damit effektiv eine Gleichbehandlung zwischen Dividenden- und Kapitalgewinnen stattfindet.

Aufwertungsgewinne unterscheiden sich von diesen beiden anderen Gewinnarten bezüglich der Form der Realisation. Die nationalrätliche Kommission ist dieser Lösung bezüglich Buchstabe c ebenfalls gefolgt. Ich komme zu Seite 9: In Artikel 70 Absatz 5 hat der Ständerat eine Regel eingefügt, um Umgehungsgeschäfte zur Besteuerung zu bringen. In der nationalrätlichen Kommission kam man zum Schluss, dass um der Rechtssicherheit willen hier ganz klar gesagt werden muss, was man will, soweit es nicht um den allgemeinen Steuerumgehungstatbestand geht, der ja ohnehin gilt. Wir schlagen Ihnen jetzt – in Übereinstimmung mit dem Bundesrat – eine Formulierung vor, die klar sagt, was hier gemeint ist, was nicht möglich, nicht steuerfrei sein soll. Nicht begünstigt

sein sollen Transaktionen im Konzern, die eine ungerechtfertigte Steuereinsparung bewirken, indem konzernintern mit ein und derselben Beteiligung steuerfreie Kapitalgewinne auf Holdingebene und abzugsfähige Kapitalverluste auf Ebene der Untergesellschaften produziert werden. Das wollen wir nicht; das ist hier zum Ausdruck gebracht. Allerdings – und das ist wichtig – muss ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Kapitalgewinn einerseits und den Kapitalverlusten oder Abschreibungen andererseits, die im konkreten Fall vorgenommen werden wollen, nachgewiesen werden. Diese Bedingung ist sehr wichtig, damit der Tatbestand nicht ausufert. Wir sind dem Ständerat in all diesen Differenzen gefolgt. Ich komme zu Artikel 207a: Hier ist eine Bemerkung zu den vom Ständerat eingeführten Worten «Gewinnsteuerwert» anstelle von «Buchwert» und «Verkehrswert» anstelle von «Steuerwert» zu machen. Der Gewinnsteuerwert ist der bisherige Buchwert nach Steuerbilanz. Das ist nur eine begriffliche Neuformulierung. Inhaltlich bleibt das bisherige Recht erhalten. Der Verkehrswert ist jener Wert, der grundsätzlich so ermittelt wird, dass Ertragswert und Substanz zusammerechnet werden und dann das Ergebnis halbiert wird. Das ergibt den normalen Verkehrswert zur Beteiligungsbewertung, wie er in Artikel 207a aufgeführt ist. Weiter hat der Ständerat in Artikel 207a Absatz 3 einen zusätzlichen Fall eingeführt, wo der Steueraufschub in der Übergangsphase nicht gilt, und zwar dann, wenn eine Gesellschaft ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert. Damit ist – das haben wir geklärt – eine faktische Liquidation der Gesellschaft gemeint, die danach praktisch nur noch als Aktienmantel existiert und keine aktive Tätigkeit mehr ausübt. Zu Seite 13 habe ich keine Bemerkung, auf Seite 14 geht es beim Steuerharmonisierungsgesetz um das gleiche, was ich bei Artikel 207a Absatz 3 erläutert habe. Seiten 15 und 16: Bei den gemischten Gesellschaften hat der Ständerat zwei Änderungen vorgenommen: Einmal hat er, wie wir das schon vorgeschlagen hatten, Artikel 28 Absatz 3 des Steuerharmonisierungsgesetzes auch für gemischte Gesellschaften zugelassen, wenn sie nicht nur Verwaltungstätigkeit, sondern auch eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben. Diese Lösung hatten wir bereits. Das hat der Ständerat übernommen. Er hat jetzt aber noch eingefügt, dass eine gemischte Gesellschaft in diesem Sinne auch dann anerkannt wird, wenn die Gesellschaft schweizerisch beherrscht ist. Die Bedingung der ausländischen Beherrschung, wie sie der Nationalrat ursprünglich vorgesehen hatte, ist nach der Fassung des Ständerates nicht mehr notwendig. Wir sind diesem Vorschlag gefolgt. Damit habe ich Ihnen die Punkte erläutert, die im Steuerharmonisierungsgesetz und im Gesetz über die direkte Bundes-

2. Oktober 1997 N 1927 Unternehmensbesteuerung. Reform Amtliches Bulletin der Bundesversammlung steuer geändert worden sind. Ich habe bereits gesagt: Es liegen keine Einzel- und keine Minderheitsanträge vor. Villiger Kaspar, Bundesrat: Ich möchte den kompetenten Äusserungen Ihrer Kommissionssprecher zu den einzelnen Artikeln nichts beifügen, sondern nur drei kurze Bemerkungen als Gesamtwürdigung des Pakets machen, wie es jetzt vorliegt: 1. Das Paket ist weitgehend auf der Linie geschnürt, wie Sie sie als Erstrat festgelegt haben. Es ist ausserordentlich wirtschaftsfreundlich. Es wird eine Impulswirkung haben und dem Werkplatz Schweiz etwas bringen. Es ist richtig, dass wir es schnell umsetzen. 2. Im Bereich der Holdingbesteuerung, die zur Diskussion steht, gehen die Erleichterungen für meinen Geschmack noch immer recht weit. Ich behalte hier eine gewisse Reserve. Aber ich gebe zu, dass der Ständerat ein recht gutes Sicherheitsnetz aufgebaut hat. Ihre Kommission hat es noch etwas verbessert, so dass ich glaube, dass die Lösung im Rahmen des Gesamtpaketes wirtschaftlich hervorragend und steuerlich wohl gerade noch tragbar ist. 3. Zum Stempel: Wir haben jetzt fast zwei Tage über die Bun-

des Finanzen gesprochen. Sie haben gesehen, wie schwierig es sein wird, diese in Ordnung zu bringen. Ich hoffe deshalb nach wie vor auf Ihr Verständnis, dass wir bei diesem Paket zumindest einen Teil der Ausfälle kompensieren müssen. Ich hoffe, dass aufgrund der Dynamik, der Impulswirkung, des Konjunkturaufschwungs usw. die Ausfälle vielleicht nicht so gross werden, wie es im Moment aussieht. Aber wir können nicht davon ausgehen, dass sie voll kompensiert werden. Deshalb meine ich: Es braucht eine Teilkompensation. Wir haben schon sehr viele Federn gerupft. Ich bin froh, wenn Sie bei diesen Entscheidungen nicht noch weitere Federn rupfen und ein Gesamtpaket machen, damit man zum Ganzen stehen muss, zum Dessert und zur Suppe, und nicht nur das eine oder das andere wählen kann.

A. Bundesgesetz über die Reform der Unternehmensbesteuerung 1997 A. Loi fédérale sur la réforme 1997 de l'imposition des sociétés Ziff. 1 Art. 62 Abs. 4; 70 Abs. 1–4 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Ch. 1 art. 62 al. 4; 70 al. 1–4 Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen – Adopté Ziff. 1 Art. 70 Abs. 5 Antrag der Kommission Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder zu einer Kürzung der Ermässigung. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen im Sinne der Artikel 62, 69 und 70 in kausalem Zusammenhang stehen. Ch. 1 art. 70 al. 5 Proposition de la commission Les transactions au sein du groupe qui se traduisent par une épargne d'impôt injustifiée entraînent une rectification du bénéfice imposable ou une diminution de la réduction. L'épargne d'impôt est injustifiée lorsque les bénéfices en capital et les pertes en capital ou les amortissements sur les participations au sens des articles 62, 69 et 70 sont en relation de cause à effet. Angenommen – Adopté Ziff. 1 Art. 71 Abs. 1; 207a Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Ch. 1 art. 71 al. 1; 207a Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen – Adopté Ziff. 2 Art. 7 Abs. 1bis Antrag der Kommission oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahr Ch. 2 art. 7 al. 1bis Proposition de la commission émis, le revenu de la fortune est considéré Angenommen – Adopté Ziff. 2 Art. 24 Abs. 3bis; 28; 72a Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Ch. 2 art. 24 al. 3bis; 28; 72a Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen – Adopté Ziff. 4 Art. 16 Abs. 2; 75 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Ch. 4 art. 16 al. 2; 75 Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Angenommen – Adopté

Präsident: Es stellt sich nun die Frage, ob wir die Differenzen zu Ziffer 3, zum Bundesgesetz über die Stempelabgaben, jetzt noch zu beraten beginnen oder nicht. Ich beantrage Ihnen, die Beratung jetzt zu beginnen, die Sitzung um 13 Uhr zu schliessen und am nächsten Montag nachmittag weiterzufahren.

Ledergerber Elmar (S, ZH): Die Differenzbereinigung bei dieser Vorlage steht – was die Zeit anbelangt – nicht unter einem sehr guten Stern. Wir haben gestern schon in der Kommission zusätzlich zu dieser Doppelsitzung viereinhalb Stunden lang getagt, bis tief in die Nacht hinein. Wir kommen jetzt wieder in den gleichen «Rank». Ich bin der Meinung, dass es keinen Sinn macht, wenn wir heute mit diesem Teil beginnen. Dieser Teil ist der wesentliche der Differenzbereinigung. Er ist auch nicht unwesentlich für die Frage, ob es ein Referendum geben wird oder nicht. Es scheint mir auch im Sinne einer vernünftigen Ratsarbeit nicht vernünftig zu sein, heute die Argumente auszutauschen und dann am Montag abzustimmen. Ich möchte Ihnen deshalb beantragen, die Sitzung hier abbrechen und diese Bereinigung bezüglich der Stempelsteuer am Montag vorzunehmen. Abstimmung

– Vote Für den Ordnungsantrag Ledergerber 63 Stimmen Dagegen 59 Stimmen Die
Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen Le débat sur cet objet est interrompu Schluss
der Sitzung um 12.40 Uhr La séance est levée à 12 h 40

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses,
Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali
digitali Unternehmensbesteuerung. Reform Imposition des sociétés. Réforme In Amtliches
Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In
Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1997 Année Anno Band IV Volume
Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat
Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 10 Séance
Seduta Geschäftsnummer 97.022 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 02.10.1997 -
08:00 Date Data Seite 1925-1927 Page Pagina Ref. No 20 042 662 Dieses Dokument wurde
digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce
document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo
documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.